

15.09.21

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

---

### Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 13. September 2021 Folgendes mitgeteilt:

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat in seiner 1006. Sitzung die „EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung von Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen“ gefasst (Drucksache 386/21/Beschluss).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

zu 1.:

Eine *GröÙenbeschränkung* für Tierhaltungsanlagen halte ich derzeit für keinen erfolgversprechenden Ansatz. Die BestandsgröÙe an sich ist ein wenig aussagekräftiger Parameter, sie ist aber mit bestimmten Herausforderungen korreliert. Das jeweils einschlägige Fachrecht bietet sachgerechte Möglichkeiten, an diesen konkreten Zusammenhängen anzusetzen.

zu 2.:

Ziel der Bundesregierung ist eine *nachhaltige, flächengebundene und dem Tierwohl verpflichtete Nutztierhaltung*. Der überwiegende Teil der tierhaltenden Betriebe ist flächengebunden. Ein großer Teil der Tiere, besonders in der Geflügel-

---

siehe Drucksache 386/21 (Beschluss)

und Schweinehaltung, konzentriert sich aber in Beständen mit einer hohen Tierzahl in Bezug auf die Fläche.

Um die negativen Folgen einer räumlich stark konzentrierten Tierhaltung auf die Umwelt zu begrenzen, erfolgt die regionale und betriebliche Steuerung bislang in erster Linie durch Bau-, Immissionsschutz-, Dünge- und Förderrecht.

Im Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung beschlossen, dass zukünftig „die tierische Veredlung und die Flächenbewirtschaftung stärker zusammenwachsen. Die Bundesregierung richtet ihre Förderung schrittweise darauf aus, dass die Tierhaltung in den Betrieben in einem Verhältnis von maximal zwei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar erfolgen soll.“ Die Bundesregierung wird dies bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigen.

zu 3.:

Einer wirksamen *Prävention und entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Tiere im Fall von Bränden* kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Aus diesem Grund sind in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bereits Regelungen zu Vorkehrmaßnahmen bei technischen Problemen vorgegeben. Auch haben Tierhalter, die Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, bestimmte Pflichten bezüglich technischer Anlagen zu erfüllen. Beispielsweise sind sie verpflichtet, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Daneben existieren brandschutztechnische Anforderungen (z. B. Brandschutzwände, Flucht- und Rettungswege, Feuerwiderstand von Bauteilen), die in den Landesbauordnungen geregelt sind.

Die Kontrolle und Bewertung, ob die bestehenden Anforderungen im Einzelfall vor Ort eingehalten werden, obliegt den Behörden der Länder. Der Brandschutz ist so auszuführen, dass Brände möglichst nicht entstehen, etwaige Brände möglichst schnell gelöscht werden können, und das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier geschützt werden. Brandereignisse wie der Großbrand in einer Schweinehaltung in Alt Tellin, bei dem zehntausende Tiere qualvoll verendet sind, zeigen jedoch, dass das Thema Prävention, Brandschutz und Tierrettung im Brandfall in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einer stärkeren Aufmerksamkeit bedarf.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vertritt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass insbesondere durch die Länder zu prüfen ist, wie es im Einzelnen zu solchen Unglücken kommen konnte und welche Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzmaßnahmen generell verstärkt oder ver-

bessert werden müssen. Das BMEL hatte aus diesem Grund das Thema „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ als Tagesordnungspunkt der Agrarministerkonferenz (AMK) am 9.-11. Juni 2021 eingebracht, um diese Fragestellungen mit den Ländern zu diskutieren und zu gemeinsamen Lösungen und weiteren Schritten zu kommen.

Diesem Erfordernis tragen die Länder im Beschluss der AMK Rechnung: Es besteht Konsens, dass in Tierhaltungen die Prävention von Bränden und der Schutz der Tiere im Falle von Bränden verbessert werden müssen und insbesondere die ermittelten Ursachen von Bränden in die Überlegungen zu einer wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung einfließen sollten. In der Folge wurde die Bauministerkonferenz (BMK) gebeten, auf der Basis der Erkenntnisse zu aktuellen Brandereignissen die Bau- und Brandschutzvorgaben zu überprüfen und zu überarbeiten. Die AMK hat zudem eine „ad-hoc-Arbeitsgruppe“ gemeinsam mit dem BMEL zu der Thematik berufen, die der AMK und im Anschluss daran der BMK spätestens zur Frühjahrs-AMK 2022 ihre Ergebnisse vorlegen wird. Die „ad-hoc-AG“ wird in Kürze unter Beteiligung des BMEL erstmals zusammentreten.

Auf Basis der Arbeiten dieser Gremien kann bewertet werden, wo ggf. brandschutz- oder tierschutzrechtlicher Regelungsbedarf zur effektiveren Prävention, Brandbekämpfung und Tierrettung in Nutztierhaltungen besteht und welche Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu aktualisieren oder zu ergänzen sind.

zu 4.:

Ziel aller Beteiligten muss es sein, einen effektiven und sachgerechten Schutz vor Bränden und vor technischen Ausfällen in Nutztierhaltungen sicherzustellen und auf diese Weise Tierleid zu vermeiden. Der Vollzug der diesbezüglichen Anforderungen obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Sie besitzen die erforderliche Sachnähe und verfügen über die im Einzelfall entscheidenden Informationen zu Ursachen, Umständen und daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen von Bränden der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Tierhaltungen. Eine jährliche Bereitstellung von Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen auf Bundesebene wird daher weder als verhältnismäßig noch als zielführend erachtet.

zu 5.:

Die Vorschriften über den Brandschutz an Gebäuden sind ein Bestandteil des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht fällt als Recht der Gefahrenabwehr, anders als das Bauplanungsrecht, in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es besteht daher keine Möglichkeit, einheitliche Vorschriften über den Brandschutz in das Baugesetzbuch aufzunehmen.